

# Statuten

## FDP Stadt Zürich

---

### Art. 1. Zweck

<sup>1</sup>Die Freisinnig-Demokratische Partei der Stadt Zürich ist ein Verein gemäss Artikel 60 ff ZGB und als solcher ein Mitglied der Freisinnig-Demokratischen Partei des Kantons Zürich.

<sup>2</sup>Die Freisinnig-Demokratische Partei der Stadt Zürich vertritt eine den liberalen und demokratischen Grundsätzen verpflichtete und sozial aufgeschlossene Politik. Sie fördert die Entwicklung des städtischen Gemeinwesens unter Achtung menschlicher Würde und Individualität.

### Art. 2. Mitgliedschaft

Die Freisinnig-Demokratische Partei der Stadt Zürich besteht aus

- a) den Mitgliedern der Kreisparteien;
- b) den Mitgliedern der weiteren Gruppen.

### Art. 3. Organisation

Die Organe der Partei sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Delegiertenversammlung
- c) Parteivorstand
- d) Parteiausschuss
- e) Parteisekretariat
- f) Revisorat

### Art. 4. Mitgliederversammlung

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- a) das Parteiprogramm;
- b) die Wahl des Parteipräsidenten/der Parteipräsidentin, der zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen, des Quästors/der Quästorin sowie der Revisoren;
- c) die Abnahme des Tätigkeitsberichts des Parteipräsidenten/der Parteipräsidentin und die Entgegennahme des Berichts des Präsidenten/der Präsidentin der Gemeinderatsfraktion;
- d) die Revision der Statuten;
- e) alle weiteren Parteiangelegenheiten, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

<sup>2</sup>Mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr statt.

<sup>3</sup>Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Parteivorstand. Eine Mitgliederversammlung muss überdies einberufen werden, wenn dies von der Mehrheit einer Delegiertenversammlung oder der Gemeinderatsfraktion oder von mindestens 100 Einzelmitgliedern unter schriftlicher Angabe der gewünschten Traktanden verlangt wird.

## Art. 5. Delegiertenversammlung

<sup>1</sup>Die Delegierten werden von den Kreisparteien und Gruppen gewählt und der Stadtpartei gemeldet. Jede Kreispartei und Gruppe hat Anspruch auf fünf plus für jedes angefangene Hundert ihres Mitgliederbestandes einen/eine Delegierte. Von Amtes wegen Stimmrecht haben die Mitglieder des Parteivorstandes, die Mitglieder der Gemeinderatsfraktion, die in der Stadt Zürich gewählten Mitglieder der Kantonsratsfraktion sowie die in der Stadt Zürich wohnhaften Mitglieder der Fraktion der Eidgenössischen Räte.

<sup>2</sup>Die Delegiertenversammlung entscheidet über

- a) die Wahl der freigewählten Mitglieder des Parteivorstandes;
- b) die Parolenfassung zu Wahlvorschlägen und Abstimmungsvorlagen, die ihr vom Parteivorstand zur Beschlussfassung überwiesen werden;
- c) die Nomination der Kandidaturen für den Stadtrat und das Stadtpräsidium;
- d) die Einsetzung einer Findungskommission zur Vorbereitung der Nomination für Stadtrat und Stadtpräsidium. Der Kommission gehören ein Präsident/eine Präsidentin einer Kreispartei, ein Vertreter/eine Vertreterin des Parteiausschusses, ein Mitglied der Gemeinderatsfraktion, sowie zwei Parteimitglieder ohne eine dieser vorgenannten Funktionen an. Die Kommission erarbeitet einen Vorschlag zu Handen des Parteivorstandes, welcher der Delegiertenversammlung Antrag stellt;
- e) die Anerkennung und den Widerruf der Anerkennung von Kreisparteien und Gruppen.

<sup>3</sup>Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Parteivorstand. Eine Delegiertenversammlung muss überdies einberufen werden, wenn dies vom Vorstand zweier Kreisparteien oder Gruppen, von der Mehrheit der Gemeinderatsfraktion oder von mindestens 20 Delegierten unter schriftlicher Angabe der gewünschten Traktanden verlangt wird.

<sup>4</sup>In der Delegiertenversammlung ist für Delegierte von Kreisparteien und Gruppen Stellvertretung gestattet. Diese ist durch die Kreisparteien und Gruppen zu regeln.

## Art. 6. Parteivorstand

<sup>1</sup>Der Parteivorstand besteht aus dem Parteipräsidenten/der Parteipräsidentin, zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen, dem Quästor/der Quästorin, dem Präsidenten/der Präsidentin der Gemeinderatsfraktion, den Stadtratsmitgliedern, den Präsidenten/Präsidentinnen der Kreisparteien und Gruppen, bis zu zehn freigewählten Mitgliedern, dem Vorstand der Gemeinderatsfraktion, den in der Stadt Zürich gewählten Mitgliedern der Kantonsratsfraktion, den in der Stadt Zürich wohnenden Mitgliedern der eidgenössischen Fraktion und dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin. Die Präsidenten/Präsidentinnen der Kreisparteien und Gruppen können sich durch ein anderes Mitglied ihres Vorstandes vertreten lassen.

<sup>2</sup>Der Parteivorstand zieht bei Bedarf Sachverständige mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen bei.

<sup>3</sup>Der Parteipräsident/die Parteipräsidentin darf nicht gleichzeitig Präsident/Präsidentin einer Kreispartei oder Gruppe sein.

<sup>4</sup>Der Parteivorstand entscheidet über

- a) Massnahmen und Anregungen zur Entfaltung der Parteitätigkeit;
- b) alle Fragen von politischer Tragweite;
- c) die Parolen zu Abstimmungen und Wahlen, oder weist diese der Delegiertenversammlung zu;
- d) die Einsetzung von Kommissionen der Stadtpartei und die Wahl ihrer Präsidien;
- e) die Abnahme der Rechnung des vergangenen Jahres, nach Anhören des Revisorenberichtes, innerhalb des ersten Halbjahres;

- f) das Budget für das folgende Jahr;
- g) die Mitgliederbeiträge und Mandatsbeiträge;
- h) die Entgegennahme des Berichts der Gemeinderatsfraktion;
- i) die Wahl der freigewählten Mitglieder des Parteiausschusses aus seiner Mitte.

<sup>5</sup>Die Einberufung des Parteivorstandes erfolgt durch den Präsidenten-/die Präsidentin. Der Parteivorstand muss überdies einberufen werden, wenn dies von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern, vom Vorstand einer Kreispartei oder Gruppe oder von der Gemeinderatsfraktion unter schriftlicher Angabe der gewünschten Traktanden verlangt wird.

#### **Art. 7. Parteiausschuss**

<sup>1</sup>Der Parteiausschuss besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, den Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen, dem Präsidenten/der Präsidentin der Gemeinderatsfraktion, dem Quästor/der Quästorin, den Stadtratsmitgliedern, dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin, sowie den gewählten Mitgliedern.

<sup>2</sup>Der Parteiausschuss führt die laufenden Geschäfte und beschliesst über dringliche Gegenstände. Der Präsident/die Präsidentin erledigt zusammen mit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin die laufenden administrativen Geschäfte der Stadtpartei.

<sup>3</sup>Der Parteiausschuss entsendet Vertreter/Vertreterinnen der Partei in Interparteiliche Konferenzen und überparteiliche Komitees. Der Parteiausschuss beantragt der Kantonalpartei die für den Bezirk Zürich zu wählenden eidgenössischen Delegierten.

#### **Art. 8. Parteisekretariat**

Das Parteisekretariat erledigt die laufenden Geschäfte der in Art. 3 genannten Organe, unterstützt das Quästorat und erstattet dem Parteivorstand periodisch Bericht über seine Tätigkeit. Es steht den Kreisparteien und Gruppen, sowie der Gemeinderatsfraktion soweit möglich für Sekretariatsarbeiten zur Verfügung. Verantwortlich für die Führung des Sekretariates ist der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin, welcher durch den Parteivorstand der Stadtpartei gewählt wird. Über seine/ihre Tätigkeit, Rechte und Pflichten wird ein besonderes Reglement aufgestellt.

#### **Art. 9. Revisorat**

Die Rechnung wird durch zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen geprüft. Sie erstatten dem Parteivorstand schriftlich Bericht über die Prüfung.

#### **Art. 10. Finanzen**

<sup>1</sup>Die Einnahmen der Stadtpartei werden gebildet durch

- a) einen Jahresbeitrag der Kreisparteien und Gruppen, dessen Höhe nach Massgabe des Mitgliederbestandes vom 31. Januar des Rechnungsjahres festgesetzt wird;
- b) Spenden;
- c) Mandatsbeiträge, deren Art und Höhe durch den Parteivorstand in einem speziellen Beitragsreglement festgesetzt werden.

<sup>2</sup>Der Quästor/die Quästorin ist für den rechtzeitigen Einzug der Jahresbeiträge sowie für die ordnungsgemässe Rechnungsführung verantwortlich. Die Rechnung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. In Zusammenarbeit mit dem Parteivorstand sorgt der Quästor/die Quästorin für die Sicherstellung der notwendigen Mittel.

<sup>3</sup>Der Parteivorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Für die Verbindlichkeiten der Stadtpartei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### Art. 11. Kommissionen

<sup>1</sup>Kommissionen gemäss Art. 6 lit d) bearbeiten den ihnen gestellten Auftrag. Der Parteipräsident/die Parteipräsidentin und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin haben Sitz und Stimme. Öffentliche Publikationen unterliegen der Genehmigung durch den Parteiausschuss, in dringenden Fällen durch den Parteipräsidenten/die Parteipräsidentin.

<sup>2</sup>Für die Vorbereitung von Wahlen und Nominationen zur Bestellung der Bezirksbehörden besteht eine permanente „Kommission Bezirk Zürich“ von 10-14 Mitgliedern, die durch den Parteiausschuss gewählt werden. Nach Möglichkeit soll zumindest die Hälfte der Mitglieder der Kommission in der Rechtspflege tätig sein. Mindestens ein Mitglied der Kommission muss dem Parteiausschuss angehören.

### Art. 12. Amtsdauer

<sup>1</sup>Die Amtsdauer der frei gewählten Mitglieder des Parteivorstandes, des Parteiausschusses und der Revisoren/Revisorinnen beträgt zwei Jahre.

<sup>2</sup>Der Parteipräsident/die Parteipräsidentin kann maximal zweimal, alle übrigen nach Art. 4 lit b), oder Art. 5 lit a) oder Art. 6 lit i) gewählten maximal dreimal, in dieselbe Funktion wiedergewählt werden.

### Art. 13. Kreisparteien und Gruppen

<sup>1</sup>Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisparteien und Gruppen gemäss Art 4 bilden zusammen mit dem Präsidium der Stadtpartei und dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin die Kreispartei-Konferenz.

<sup>2</sup>Die Vorstände der Kreisparteien und Gruppen sind verpflichtet das Mitgliederverzeichnis in der Adressverwaltung der Stadtpartei aktuell zu halten und Mutationen fortlaufend zu erfassen. Dazu erhalten sie die nötigen Zugriffsberechtigungen. Die Kreisparteien und Gruppen informieren das Parteisekretariat, sowie die anderen Kreisparteien und Gruppen über ihre Veranstaltungen.

<sup>3</sup>Die Kandidaten/Kandidatinnen für den Kantonsrat, den Gemeinderat, die Schulpflegen und solche für öffentliche Ämter, deren Tätigkeit nicht über einzelne Stadtkreise hinausreichen, werden von den Kreisparteien bestimmt. Umfasst der Wahlkreis mehr als einen Stadtkreis, werden die Kandidaten/Kandidatinnen von den beteiligten Kreisparteien gemeinsam bestimmt.

### Art. 14. Revision der Statuten

Änderungen der Statuten können durch jede Mitgliederversammlung mit einfachem Stimmenmehr der Anwesenden beschlossen werden, sofern die Abänderungsanträge dem Parteivorstand spätestens 20 Tage vor der Versammlung bekannt gegeben werden und die Statutenrevision mit der Einladung zur Versammlung im Wortlaut angekündigt worden ist.

*Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 7. Mai 2024 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 8. Mai 2012 inklusive aller Nachträge.*

### Freisinnig-Demokratische Partei Stadt Zürich

Pärparim Avdili  
Präsident

Ron Weinstock  
Geschäftsführer